



Ausschussdrucksache 18(22)209c

13.10.2016

Ralf Jacob

Vorsitzender, Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. (VdA)

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung am 19. Oktober 2016, 14.30 – 16.30 Uhr, PLH E.300

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Bundesarchivrechts

BT-Drucksache 18/9633



VdA - Verband deutscher
Archivarinnen und Archivare e.V.

VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. •
Geschäftsstelle • Wörthstraße 3 • 36037 Fulda

per E-Mail an
bueroleitung.kulturausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Kultur und Medien
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Geschäftsstelle

Geschäftsführer: Thilo Bauer M.A.
Wörthstraße 3
36037 Fulda
Telefon: +49 (0) 661- 29 109 - 72
Telefax: +49 (0) 661- 29 109 - 74
E-Mail: info@vda.archiv.net
Internet: www.vda.archiv.net

Vorsitzender

Ralf Jacob M.A.
Amtsgericht Fulda: VR 2212
USt-IdNr.: DE183962007

Bankverbindung
Sparkasse Fulda
IBAN: DE18 5305 0180 0043 0464 47
SWIFTBIC: HELADEF1FDS

Fulda, 13. Oktober 2016

**Stellungnahme zum Entwurf des Bundesarchivgesetzes
(Drucksache 18/9633)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung des VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages am 19. Oktober 2016 danken wir Ihnen. Als Sachverständiger des VdA wird der VdA-Vorsitzende Ralf Jacob M.A. teilnehmen.

Nachfolgend beziehen wir zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 18. September 2016 Stellung:

Der VdA schließt sich der Stellungnahme der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (KLA) vom 12. Oktober 2016 vollinhaltlich an.

Auf die im ersten Punkt benannte Problematik der „Löschkultur“ in öffentlichen Stellen, die durch die Novelle gefördert wird, möchten wir nachdrücklich hinweisen.

Von der Anbietungspflicht an das Bundesarchiv dürfen auch nicht die Nachrichtendienste ausgenommen werden, wie es derzeit durch die Regelungen in § 6 Abs. 1 Satz 2 angelegt ist. Angesichts der in den letzten Jahren bekannt gewordenen und öffentlich diskutierten Unzulänglichkeiten bei der Aktenführung der Geheimdienste ist es völlig unverständlich, wieso diese Stellen der öffentlichen Kontrolle in den Archiven entzogen werden sollen. Jüngstes öffentlich bekannt gewordenes Beispiel ist die Löschung von Akten durch das Justizministerium des Landes Brandenburg zur NSU-Terrorserie im Jahr 2015. Gerade hier muss eine geregelte Archivierung sichergestellt werden. Die speziellen Herausforderungen wie z.B. der Schutz von Quellen können durch „VS-Archive“, wie sie in den Bundesländern teilweise schon bestehen, ohne weiteres gelöst werden. Daher ist § 6 Abs. 1 Satz 2 zu streichen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thilo Bauer M.A.